

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 5 (1932)

Heft: 2

Artikel: Verpflegungsdienst : Anleitung für Fouriere [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

strasse, während der „äussere Bahnhof“ ca. 800 m östlich vom Weidbilde der Ortschaft liegt. Die Fahrbillets sind gültig zum Ein- oder Aussteigen im äusseren oder im Hafenbahnhof. Kurszüge oder eigentliche Hafenzüge stellen die Verbindung zwischen den beiden Bahnhöfen her und vermitteln den direkten Anschluss an die transitierenden Züge.

Die elektrisch betriebene normalspurige Zahnradbahn von Rorschach über Wienacht nach Heiden verkehrt mit den meisten Zügen bis und ab dem Hafenbahnhof. Auf der Verbindungsstrecke Hafenbahnhof bis äusserer Bahnhof sind die Billets der S.B.B. und der R=H=B in den Zügen der S.B.B. und der R=H=B ohne Unterschied gültig.

Im Hafenbahnhof wird der direkte Anschluss nach und von den Dampfschiffen: Richtung Horn=Arbon=Romanshorn, Richtung Langenargen=Friedrichshafen und Richtung Wasserburg=Schaden=Lindau (Bregenz) hergestellt.

Im Sommer besteht eine fahrplanmässige Motorbootverbindung vom Hafen aus nach dem Naturstrandbad am Rheinspitz, der Mündung des alten Rheinlaufs in den Bodensee, und andere Motorboote stehen zur freien Fahrauswahl zur Verfügung.

Eine Autobuslinie verbindet Rorschach mit den Ortschaften Goldach, Tübach, Horn und Arbon, sowie in östlicher Richtung mit Buchen, während andere Autos und Taxi vom Postplatz aus die Fahrgäste wunschgemäss nach allen Richtungen befördern.

Die Verbindung mit dem nahen Zollflugplatz Altenrhein verbindet ein sog. Zubringerauto St. Gallen=Rorschach=Altenrhein und zurück.

Soviel für heute über die Lage und die Transportmittel Rorschachs, in weiteren Artikeln werden dem verehrten Leser die örtlichen Verhältnisse und die liebliche, abwechslungsreiche Umgebung vor Augen geführt.

Verpflegungsdienst.

Anleitung für Fouriere.

Fortsetzung des in No. 7, 10 und 12 des letzten Jahrganges und No. 1 des jetzigen Jahrganges erschienenen Abdruckes eines Entwurfes für eine künftige Verpflegungsdienst-Anleitung.

(Schluss.)

XVI. Küchendienst.

Der Verpflegungsplan regelt den Küchendienst.

Betreffend Kochen und Kochregeln siehe Kochanleitung, Seiten 17—28. Grösste Reinlichkeit im ganzen Küchenbetrieb (Zurüsten, Zubereitung und Verteilung der Speisen, Küchen- und Kochgeräte und Essgeschirre) in und um die Küche ist unbedingter Befehl. Sorgsame Aufbewahrung reinlich gehaltener Speiseresten und ihre Verwendung bei nachfolgenden Mahlzeiten ist ein unerlässliches Gebot der Sparsamkeit.

In Rekruten- und Kaderschulen funktioniert in der Regel ein vom Schulkommandanten angestellter *Zivilkuchenchef* als Lehrer für die angehenden Einheitskuchenchefs. Letztere sollen insbesondere instruiert werden über: Beurteilung von Brot, Fleisch, Käse, Gemüse auf ihre Qualität. Beurteilung der Verpflegungsmittel auf ihre Eignung zum Kochen und auf die Zubereitungsarten. Zweckmässiges Kochen mit den verschiedenen Kocheinrichtungen (Kochkessel, Fahrküche, Kochkisten) und Brennmaterialien. Verwendung der Küchenordonnanzen, Reinlichkeit, Behandlung und Aufbewahrung der Speisen und der Lebensmittel. Der Zivilkuchenchef hat sich in die Führung des Haushaltes der Einheiten nicht einzumischen. Er hat keine Einkäufe zu machen, diese, wie auch die Abnahme und Kontrolle der Lieferungen sind Sache des Fouriers.

Der *Einheitskuchenchef* ist für Ordnung und Reinlichkeit im Küchenbetrieb, für gute und rechtzeitige Zubereitung und Bereitstellung der Speisen verantwortlich. Der Küchenchef ist dem Fourier unterstellt. Die *Küchenordonnanzen* haben den Küchenchef in der Arbeit zu unterstützen. Sie werden zum Zurüsten von Gemüse, zum Reinigen der Küche und des Geschirrs verwendet. Sie sind zur grössten Reinlichkeit und Sparsamkeit anzuhalten. In Rekrutenschulen zählt man auf 50 Mann, im

W. K. auf 50—80 Mann eine Küchen=Ordonnanz. In Rekrutenschulen werden die Küchen=Ordonnanzen im täglichen Wechsel beim Hauptverlesen kommandiert. Im W. K. müssen gute, zuverlässige, arbeitswillige Soldaten als Küchenordonnanzen vorgesehen werden, *keine Drückeberger*. Diese Ordonnanzen bleiben für den ganzen Dienst in der Küche. Jedes Jahr sollte die ältere Ordonnanz gewechselt werden. Dadurch erhält die Einheit einige tüchtige Köche, die bei Detachierungen verwendet werden können.

XVII. Der Haushalt.

Die Vorschriften über den Truppenhaushalt sind im D. R. und in der I. V., Anhang No. 10, niedergelegt. Die Wirtschaftlichkeit eines Truppen=Haushaltes hängt neben der Teilnehmerkarte in hohem Masse ab von der praktischen Gestaltung des Verpflegungsplanes, der Anpassung der Kochmengen an den wirklichen Bedarf, der sorgfältigen Wiederverwendung von Speiseresten und der Vermeidung kostspieliger Ergänzungs- und Ersatzmittel. Angehörige von Stäben sind in erster Linie dem Truppenhaushalt einer Einheit anzuschliessen. Wo das nicht geht, ist bei namhaftem Bestande ein eigener Haushalt zu führen, der durch die Zuteilung von Kochkisten erleichtert wird. Nur bei kleinen Beständen, ohne Anschlussmöglichkeit an den Haushalt einer Einheit, ist Pensions- oder Geldverpflegung statthaft. Die Beteiligung der Offiziere am Haushalt der Einheit oder des Stabes kann nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

1. *Die Offiziere begnügen sich mit dem Essen, das die Truppenküche der Mannschaft abgibt.* Das hat den Vorteil, dass die Offiziere über die Verpflegung ihrer Mannschaft nach Menge und Güte genau unterrichtet sind. Bedingung ist aber, dass die Offiziere in keiner Weise bevorzugt werden, weder in der Auswahl noch

in der Bemessung der Portionen. Unstatthaft ist eine besondere Zubereitungsart. Das zu vermeiden ist Aufgabe des Fouriers. Wo das Gegenteil stattfindet, wird die Mannschaft in unzulässiger Weise verkürzt, die dieses Vorgehen als Unrecht empfinden muss.

2. *Die Offiziere beziehen das Essen in richtig bemessenen Portionen aus der Truppenküche, leisten sich aber noch besondere Zugaben.* Wird der Fourier mit der Beschaffung solcher Zugaben betraut, so hat er hierfür besondere Rechnung zu führen, für die Verteilung derartiger Kosten auf die Offiziere und Bezahlung durch diese zu sorgen. Er sorgt dafür, dass diese Massnahme der Mannschaft bekannt wird.

3. *Die Offiziere verlangen besondere Zubereitung aller oder einzelner Speisen, mit oder ohne besondere Zugaben.* In diesem Falle handelt es sich um einen besondern Offiziershaushalt. Der Fourier fasst für die Offiziere in Natura und beschafft die Zugaben. Die Zubereitung der Speisen geschieht unabhängig von derjenigen für die Mannschaft. Ueber diesen Offiziershaushalt führt der Fourier ein besonderes Haushaltungsbuch. Alle Bezüge aus den Vorräten oder aus der Küche sind genau zu Gunsten des Mannschaftshaushaltes dem Offiziershaushalt zu berechnen.

Die Offiziere gelten nicht als am Haushalt Beteiligte, wenn sie nur *einzelne* Mahlzeiten aus der Truppenküche beziehen. Sie erhalten unverkürzt die Mundportions-Vergütung, haben aber die bezogenen Mahlzeiten an die H. K. zu bezahlen. Der Fourier stellt den Offizieren Rechnung (Einnahmebeleg für die H. K.), wobei in der Regel gemäss Art. 152 V. R. das Frühstück als ein Viertel, die Hauptmahlzeit als ein Zweitel und das Abendessen als ein Viertel Mundportionsvergütung zu veranschlagen ist. Ueber diese Ansätze ist entsprechend den Kosten hinauszugeben, wenn eine bezogene Mahlzeit ausserordentlich reichlich zusammengesetzt ist, z. B. Frühstück aus Milkschokolade, Brot und Käse 60–70 Rappen, je nach Grösse der Käseportion. Abendessen aus Suppe, Gemüse, Käse oder Fleischbeigabe 60–80 Rappen. Entsprechend den Kosten stellt der Fourier den Offizieren ferner Rechnung, wenn sie aus dem Truppenhaushalt, ohne daran beteiligt zu sein, Zwischenverpflegung beziehen. Aus den übrigen Vorschriften des D. R. und der I. V. (Anhang No. 10) über den Haushalt ist ergänzend folgendes festzuhalten:

1. Verteilung von Haushaltungsüberschüssen ist nur statthaft, wo ein Soldabzug gemacht wurde und zwar nur soweit, als dieser Abzug nicht für die Bezahlung verlorenen Materials verwendet wurde. Es ist Pflicht des Fouriers, die Gemüseportionsvergütung und andere Einnahmen zu einer guten und reichlichen Verpflegung zu verwenden, nicht aber grosse Haushaltungsüberschüsse anzusammeln.

2. Die Anzapfung der Haushaltungskasse für die Bezahlung verlorenen Materials leistet der Erziehung der Truppe zur Sorgfalt einen schlechten Dienst. Geordnete Uebergabe und Rücknahme des Materials, wenn es von grösserem Wert ist, sogar vermittelt Gutscheine vom Verantwortlichen, steuern Verlusten und lassen die Fehlbaren feststellen.

3. Der Haushaltungskasse fällt als Einnahme die Büralkostenvergütung (I. V., Ziffer 194) zu. Diese ist sehr bescheiden. Um so dringender ist es Pflicht, mit dem Bureauaterial sparsam umzugehen. Leider stösst man oft auf das Gegenteil. Das ist unzulässig.

4. Es ist verboten, auf Rechnung der Haushaltungskasse Anschaffungen zu machen, die mit der Verpflegung oder einem einfachen Bureaubetrieb nichts zu tun haben, so z. B.: Anschaffung von Briefbeschwerern, Brieföffnern, Schreibunterlagen, Ledermappen, Vervielfältigungsapparaten und sogar Schreibmaschinen, oder Drucklegung von Befehlen, Broschüren, Kp.-Geschichten und dergleichen.

5. Die Abgabe von Bier oder Wein anlässlich von Kompagnieabenden auf Rechnung der Haushaltungskasse muss unterbleiben (Verbot der Aufwendungen von Haushaltungsgeldern für Festlichkeiten).

6. Als erlaubte Aufwendungen für die dienstliche Förderung oder für das gemeinsame Wohl der Einheit oder des einzelnen Mannes können gelten: Anschaffungen, Brotsackeinlagen, Wäschesäcklein, Hülsensäcke, Soldatenliederbücher, Beiträge an einzelne bedürftige Wehrmänner zur Beschaffung von Schuhwerk und Wäsche, Kranzspenden für im Dienst oder zufolge des Dienstes verstorbene Wehrmänner.

XVIII. Essen und Essregeln.

Zum Essen ist genügend Zeit einzuräumen, mindestens eine halbe Stunde pro Mahlzeit. Zuvor soll der Mannschaft zum Waschen der Hände Gelegenheit gegeben werden. Für dienstlich Verhinderte muss das Essen in der Küche warm aufbewahrt werden. Die Anordnung von Dienstverrichtungen oder die Festsetzung solcher während der Essenszeit hat zu unterbleiben, wenn nicht absolut zwingende Gründe dazu vorhanden sind. Zur guten Unterkunft gehört die Anweisung richtiger Essgelegenheiten, im Sommer im Freien, aber geschützt vor Regen, im Winter in heizbaren Lokalen, ausserhalb der Kantonnements. Nur wenn es absolut nicht anders geht, darf das Essen in den Kantonnements eingenommen werden. Die Mannschaft ist zimmer-, kantonnements-, gruppen-, halbzugs- oder zugsweise zum Esslokal zu führen. Jedem ist ein Platz anzuweisen, den er bei allen Mahlzeiten beizubehalten hat. So entstehen Essgruppen, nach deren Bestand die Fasszetteln ausgestellt sein müssen. Ein oder mehrere Unteroffiziere verteilen die Speisen. Jeder lässt sich nur soviel servieren, als er zu essen vermag. Speiseresten in den Tellern sind eine Untugend, gegen die einzuschreiten ist. Jeder esse anständig, ruhig, ohne Hast. Wo das Servieren von Getränken zum Essen überhaupt erlaubt wird, sollen keine kalten Getränke vor der Suppe eingenommen werden. Anständige Unterhaltung ist erlaubt, Gezohle und Zeterei aber unstatthaft. Die Unteroffiziere wachen darüber, dass Speiseresten in Kesseln und Schüsseln unberührt und daher verwendbar bleiben.

Die Tätigkeit des Fouriers auf diesem Gebiet beginnt in der Küche. Er überzeugt sich, ob die Fasszetteln vorhanden und die Verteilung der Speisen in die Kessel und Schüsseln nach diesen Fasszetteln richtig vorsieht.

Er überwacht die Uebergabe der Speisen von der Küche an die Fassmannschaft. Beim erstmaligen Bezug eines Esslokals ist er dem Feldweibel oder seinem Stellvertreter behilflich, dass jeder Essgruppe der nötige Platz zugewiesen wird. Er überzeugt sich, ob die vorhandenen Speisemengen ausreichen, ob inskünftig mehr oder weniger zu kochen ist.

XIX. Die Stellung des Fouriers.

a. *Gegenüber dem Einheitskommandanten.* Der Fourier ist die rechte Hand des Einheitskommandanten in administrativen und verpflegungstechnischen Sachen. Er ist ihm gegenüber verantwortlich für:

1. Richtige Führung der A. K. und der H. K. und der gesamten Komptabilität;
2. Ausarbeitung des Verpflegungsplanes;
3. Warenbestellung;
4. Uebernahme und Kontrolle der Lieferungen;
5. Verwaltung des Lebensmittelmagazins und Führung der Warenkontrolle.

Er macht die Einkäufe für den Haushalt, soweit nicht der Quartiermeister für alle Einheiten gemeinsam sorgt. Er besorgt die tägliche Warenausgabe an den Küchenchef nach Verpflegungsplan, und liquidiert am Dienstschluss vorhandene Warenbestände.

b. *Gegenüber den Zugführern.* Korrektes, soldatisches und dienstberechtigtes Benehmen.

Nachdruck ohne Quellenangabe verboten.

c. *Gegenüber dem Feldweibel.* Der Fourier muss den Feldweibel in seinen vielen Funktionen nach Möglichkeit unterstützen. Er darf nicht abwägen was seine Aufgabe ist, sondern, wie er im Interesse eines flotten Dienstbetriebes helfen kann. Feldweibel und Fourier müssen gute Kameraden sein und zusammen arbeiten. Sie sind das Bindeglied zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten. Ihr Wirken bestimmt in hohem Masse Dienstfreude, Ordnung und Disziplin in der Einheit.

d. *Gegenüber dem Küchenchef.* Der Küchenchef ist dem Fourier unterstellt. Demgemäss hat der Fourier als Vorgesetzter aufzutreten. Er überwacht die Erfüllung aller Obliegenheiten des Küchenchefs. Gegen Nachlässigkeit, Unordentlichkeit oder anderen Pflichtverletzungen hat er einzuschreiten, unter Meldung an den Einheitskommandanten. Der Fourier ist verantwortlich, dass der Küchenchef alle die Küche betreffenden Befehle, insbesondere auch die betreffend Essenszeit erhält. Der Fourier behandelt den Küchenchef als Sachverständigen in allen Fragen, die das Kochen, die Verteilung und die Aufbewahrung der Speisen betreffen.

e. *Gegenüber den Unteroffizieren und Soldaten.* Korrektes, soldatisches Auftreten. Wo der Fourier über Unteroffiziere und Soldaten zu verfügen hat, verlangt er soldatisches Benehmen und peinliche Pflichterfüllung. Der Fourier muss auch im Bureau Soldat sein. Nur dann wird er als höherer Unteroffizier von oben und unten anerkannt.

Mitteilungen.

Separatdruck Verpflegungsdienst: Der auf Seite 136 in Nr. 12 des vergangenen Jahres in Aussicht genommene Sonderdruck der Artikelserie „Verpflegungsdienst“ kann infolge ungenügender Bestellungen leider nicht ausgeführt werden.

Die Redaktion ist jedoch bereit, an Interessenten, die die 3. Preisaufgabe zu lösen gedenken, die Nummern 7, 10 und 12 des Jahrganges 1931 gratis abzugeben.

Jahrgang 1931 des „Fourier“. Die Redaktion gibt den gebundenen Jahrgang 1931 gegen Einzahlung von Fr. 2.— auf Postcheckkonto VIII/18908 ab. Es können ihr auch komplette Jahrgänge eingeschickt werden, die sie zum Preise von Fr. 1.20 in gleicher Weise binden lässt.

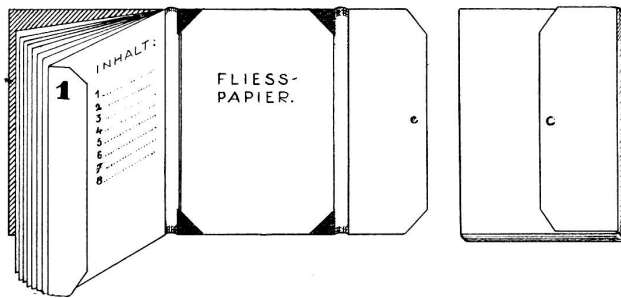
Neue praktische Hilfsmittel für den Fourier.

Von einem fortschrittlich gesinnten Fourier, Mitglied unseres Verbandes, wurden dem Zeitungskommissionspräsident zwei praktische Hilfsmittel zur Prüfung und Begutachtung unterbreitet. Diese beiden Artikel habe ich im Herbst 1931 während des Landw. W. K. ausprobiert und als sehr nützlich, zweckentsprechend und preiswürdig befunden. Ich kann diese Hilfsmittel jedem W. K. pflichtigen Verpflegungsfunktionär bestens empfehlen. Es handelt sich um:

1. **Merkbüchlein für den W. K.,** mit Tageseinteilungen (Agenda), Sackkontrolle, Milchlieferungen, Armeeproviant, Ausweis über + oder — gefasst, sowie Neuerungen der J. V. und Merkblatt über Portionen, Rationen, Preise und Entschädigungen. Der Preis dieses Merkbüchleins beträgt 50 Rappen. (2. verbesserte Auflage.)

2. **Schreib- und Aktenmappe.** Die Vorteile derselben sind:

- a) Aeusserst handliches Format. (Format wie Mannschaftskontrolle.)
- b) 4 Fließblätter. Mannschafts- und andere Kontrollen können in dieser Unterlage ausgefüllt werden, andere Unterlagen fallen weg.



c) Diese Mappe enthält 8 Couverts, um Belege, Kontrollen und Formulare geordnet unterbringen zu können.

d) Alles was zur Komptabilität gehört, ist in *einer* Mappe untergebracht und kann nicht herausfallen. Der Preis beträgt Fr. 4.50.

Bestellungen können an den Präsidenten der Z. K., Fourier Fritz Brauen, Bern, Beundenfeldstr. 57, zur Weiterleitung gesandt werden.

Die Barbarakommission des Artillerie-Verein Zürich an Marfini.

Mit Vergnügen bestätigen wir Ihnen, dass wir sowohl persönlich als auch nach dem Urteil prominenter Gäste unserer Barbarafeier vom 5. Dezember 1931 mit Ihren Leistungen voll und ganz zufrieden sind, ja die Erwartungen sogar übertroffen wurden. Wir sind Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet. Ihr Programm in mehreren kurzen Reprisen abgewickelt zu haben, was eine angenehme Abwechslung in unserm Programm bedeutete und absolut nicht ermüdend auf die Zuhörer wirkte. —

Kameraden! Denkt bei Bedarf an den „Geisterspuckfourier“ aus Luzern.
Telegramm und Briefadresse: **MARFINI**, Luzern. Telephon 31.74.